

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 19
02625 Bautzen

Ort: Bautzen
Datum: 06.06.2025
Tel: 03591 / 684 0
Fax: 03591 / 684 1119
E-Mail: Poststelle-NL.Bautzen@lasuv.sachsen.de
Gz.-Nr.: 13-0451/13-0451/4069/6

An
alle Teilnehmer

.....
.....
.....
.....

Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Ablauf der Angebotsfrist: Datum: <u>26.06.2025</u> Uhrzeit: <u>10:00</u> <input type="checkbox"/> Eröffnungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen Käthe-Kollwitz-Str. 19 02625 Bautzen Raum: : <input checked="" type="checkbox"/> Öffnungstermin: Datum: <u>26.06.2025</u> Uhrzeit: <u>10:00</u>	
Bindefrist endet am: <u>18.07.2025</u>	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

B.178n	Verlegung A 4 Bundesgrenze BA 3.3, Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzzone
---------------	--

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
-

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
-
-

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
-

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Bietererklärung zu Markierungsstoffen
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Bautzen zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabeplattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Vergabestelle der NL Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 19

02625 Bautzen

E-Mail: Vergabe.NL-Bautzen@lasuv.sachsen.de

Fragen und Hinweise der Bewerber sind bis spätestens 4 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
 nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht

6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

für die gesamte Leistung

nur für nachfolgend genannte Bereiche

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

unter folgenden weiteren Bedingungen:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen

Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdenden Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
- Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle www.eVergabe.de zu übermitteln.

Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf, Zimmer 0.14 - Poststelle
- Stelle:
Straße:
PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Name: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung 6 Mobilität
Referat 63 Straßen- und Ingenieurbau
Straße: Archivstraße 1
PLZ/Ort: 01097 Dresden

10
.....

Mit freundlichen Grüßen

Lars Becker
Referatsleiter 12 (NL Bautzen)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

ACHTUNG!

WICHTIGE INFORMATION!

Bitte beachten Sie, dass bei diesem Vergabeverfahren nur noch die Abgabe von **elektronischen Angeboten** zugelassen ist.

Die Abgabe des Angebotes in Papierform führt zum Ausschluss Ihres Angebotes.

Es wird um Beachtung gebeten.

Bei Fragen zur elektronischen Angebotsabgabe wenden Sie sich bitte an die Kundenberatung der eVergabe.de GmbH unter www.eVergabe.de (Leistungen für Auftragnehmer) unter Zuhilfenahme des dort befindlichen Kontaktformulars oder telefonisch an 0351/41093-1422 (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr).

HINWEIS

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegten Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf Aktualität und Eignung entsprechend den Anforderungen zu prüfen!

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der „HVA-B Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben, bleibt unberührt.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.
Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

B. 178n	Verlegung A 4 Bundesgrenze BA 3.3, Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzzone
----------------	--

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
-

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
.....
.....
.....
- Bieterangaben aus der Leistungsbeschreibung
-

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

-
-

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

.....
.....

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Formblatts HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer

-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung

-

-

.....
.....

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)

-

-

.....
.....

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Namen der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer (einschl. ggf. vorh. PQ-Nummern)

-

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

B 178n	Verlegung A 4 Bundesgrenze BA 3.3, Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzzone
---------------	--

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle: Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Telefon: 0351 8139 0
E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de
Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Telefon: +49 351 8139 1540
E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftgebern) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

B.178n	Verlegung A 4 Bundesgrenze BA 3.3, Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzzone
---------------	--

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- Frühestens, Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am, Spätestens am **04.08.2025** (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens Werktage nach
- Einzelfristen für
- 1.2.1 = spätestens Werktage nach
- 1.2.2 = spätestens Werktage nach
- 1.2.3 = spätestens Werktage nach
- 1.2.4 = spätestens Werktage nach
- 1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am **04.10.2025** (Datum)
- Einzelfristen für
- 1.3.1 = spätestens (Datum)
- 1.3.2 = spätestens (Datum)
- 1.3.3 = spätestens (Datum)
- 1.3.4 = spätestens (Datum)
- 1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 = Kalendertage
- 1.4.2 = Kalendertage
- 1.4.3 = Kalendertage
- 1.4.4 von bis (Datum)
- 1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3

..... % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3

..... % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

..... % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3

..... % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Keine
- Siehe beigefügte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

B 178n

Verlegung A 4 Bundesgrenze BA 3.3, Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzzone

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Bei Bundesmaßnahmen sind für die Leistungen im Titel (Abschnitt) „Leistungen auf Rechnung des Landes“ (SiGe-Koordinator, Vorankündigung gemäß BaustellV, Kontrollprüfungen und –proben, Baubüro für AG) des Leistungsverzeichnisses wegen der Vergütung aus dem Landeshaushalt getrennte Rechnungen zu stellen

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der

Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ **Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 % bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 %, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ¹⁾ Nebenangebote

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

9. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für passive Schutzeinrichtungen = 5 Jahre
- für Aufstellvorrichtung Wegweisung = 5 Jahre
- für alle Leistungen = 5 Jahre

10. ¹⁾ Bauzeitenplan (zu VOB/B § 3)

10.1 Bauzeitenplan

- a) wird nicht verlangt
- b) ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- c) ist zusammen mit dem Angebot einzureichen
- d) ist dem Auftraggeber unaufgefordert 5 Werkzeuge nach Zuschlagserteilung vorzulegen

10.2 Baustelleneinrichtungsplan

- wird nicht verlangt
- ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- ist zusammen mit dem Angebot einzureichen

11. ¹⁾ Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

11.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 wird Vertragsbestandteil.

11.2 Der AG behält sich vor, den AN gem. § 4 BaustellV mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (3) (SiGe-Plan) und § 3 (Koordination) zu beauftragen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind über die entsprechende Pauschalposition des LV abzurechnen.

- 11.3 Liegen die Bedingungen^{*)} des § 2 (2) BaustellV vor, so sind die Punkte der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten „Vorankündigung einer Baustelle“ vom Bieter auszufüllen und auf Verlangen des AG einzureichen.
- 11.4 Der nach § 2 (3) geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist vom Koordinator zu erstellen bzw. laufend fortzuschreiben und auf der Baustelle den einzelnen Auftraggebern jederzeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 11.5 Wird eine dritte Person vom AG zum Koordinator bestellt, gibt der AG dies dem (den) AN vor Baubeginn bekannt.

^{*)} Nur erforderlich bei Bauzeit > 30 Tage und > 20 Beschäftigte **oder** Bauzeit > 500 Personentage

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“, gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

zusätzliche Weitere besondere Vertragsbedingungen über die Standardtexte hinaus

Darstellung und Begründung des Ausnahmefalls: 5 Jahre Gewährleistung zur Durchsetzung der Ansprüche aus dem Qualitätsmanagements des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer

Bezeichnung der Bauleistung:

B.178n

Verlegung A 4 Bundesgrenze BA 3.3, Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzzone

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Baubeschreibung

27.....

Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche 1.....
- Langtext-Verzeichnis als X83 1.....
- Langtext-/Preis-Verzeichnis 15.....
- Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Anlagen für Bielereintragungen

- Bieterangaben-Verzeichnis
-

Sonstige Anlagen

-
-
-
-
-

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

Freistaat Sachsen
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Bautzen

B 178n Verlegung A4 bis Bundesgrenze D/PL

3. BA Teil 3, S 128 – B 178(alt)

Los-Nr. 3-2:
Abdichtung Trinkwasserschutzzone

Baubeschreibung

0	Allgemeines	5
1	Allgemeine Angaben zur Leistung	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Straßenbau	5
1.1.2	Ausstattung	6
1.1.3	Landschaftsbau allgemein	6
1.1.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.2.1	Beweissicherung	7
1.2.2	Vermessung	7
1.2.3	Kampfmittelbeseitigung	7
1.2.4	Archäologische Untersuchungen	7
1.3	Ausgeführte Leistungen	7
1.3.1	Brücken, Stützwände, Durchlässe	7
1.3.2	Straßen, Wege	7
1.3.3	Kabalkanäle	7
1.3.4	Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen	8
1.3.5	Verlegte Wasserläufe	8
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	8
1.4.1	Gleichzeitig laufende Baulose	8
1.4.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	8
1.5	Mindestbedingungen für Nebenangebote / Änderungsvorschläge	8
2	Angaben zur Baustelle	8
2.1	Lage der Baustelle	8
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3	Zugänge, Zufahrten	9
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.5.1	Plätze für Baustelleneinrichtung	10
2.5.2	Lagerplätze und Montageflächen	10
2.5.3	Abgrenzung Baubereiche	10
2.6	Gewässer, Oberflächenwasser	11
2.7	Baugrundverhältnisse	11
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	11
2.9	Schutzbereiche und Objekte	11
2.9.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	11
2.9.2	Bäume und Flurgehölze, Naturschutz	12
2.9.3	Biotope	12
2.9.4	Immissionsschutz	12
2.9.5	Gewässerschutz / Grundwasserschutz	12
2.9.6	Bodenschutz	13
2.9.7	Schutz privater Grundstücke	13
2.9.8	Denkmalschutz und Bodenfunde	13

2.9.9	Grenzsteine und amtliche Festpunkte, Grundwassermessstellen.....	14
2.9.10	Militärische Bereiche	14
2.9.11	Wegekreuze, Meilensteine.....	14
2.10	Anlagen im Baubereich	14
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	15
3	Angaben zur Ausführung.....	15
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	16
3.1.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	16
3.1.2	Verkehrsumleitungen	16
3.1.3	Sicherung des Verkehrs.....	16
3.2	Bauablauf.....	17
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	17
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen.....	17
3.2.3	Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit.....	17
3.2.4	Personaleinsatz.....	18
3.2.5	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen.....	18
3.3	Wasserhaltung	18
3.4	Baubehelfe.....	18
3.5	Stoffe und Bauteile	18
3.5.1	Allgemeines.....	18
3.5.2	Markierung, Beschilderung	18
3.5.3	Brückenbau	19
3.5.4	Landschaftsbau	19
3.6	Abfälle	19
3.7	Winterbau.....	19
3.8	Beweissicherung.....	19
3.9	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	19
3.9.1	Vermessungsleistungen.....	19
3.9.2	Aufmaßverfahren	20
3.10	Bauverfahren	20
3.10.1	Raumgewichte, Umrechnungsverfahren	20
3.10.2	Technische Abmessungen und Berechnungen	20
3.10.3	Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung).....	21
3.10.4	Schächte und Aussparungen.....	21
3.10.5	Schichtenverbund von Asphaltsschichten	21
3.10.6	Nahtausbildung	21
3.10.7	Fräsarbeiten	21
3.10.8	Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote.....	21
3.10.9	Wiegekarten	22
3.10.10	Tagesberichte	22
3.10.11	Fundamente	22
3.10.12	Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise	22
3.11	Qualitätsanforderungen an Baustoffe.....	22
3.12	Prüfungen	23
3.13	Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten	23

4	Ausführungsunterlagen	23
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	23
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	23
5	Zusätzliche Technische Vorschriften	23
5.1	5.1 Anzuwendende ZTV	23
	Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.	23
5.2	Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV	24
5.3	Anzuwendende sonstige Vorschriften	24
5.4	Änderungen und Ergänzungen	24
5.4.1	Ergänzung zu der ZVB/E-StB	24
5.4.2	Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung	24
5.4.3	Seitenentnahmen und Seitenablagerungen	24
5.4.4	Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen	24
5.4.5	Profilgerechte Lage von Frostschuttschicht und Schottertragschicht	24
5.4.6	Lage und Ebenheit bituminöser Schichten	24
5.4.7	Dickenmessung	25
5.4.8	Technische Abnahme von Teilleistungen und Abrechnungsnachweise	25
5.4.9	Bauleitung des Auftragnehmers	25
5.4.10	Verwendung von Ausbauasphalt	25
5.4.11	DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“	25
5.4.12	Gebühren	25
6	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“	25

0 Allgemeines

Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Bei Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen gilt der Langtext des Leistungsverzeichnisses. Bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis (LV) hat sich der AN bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs und der Art der auszuführenden Leistungen werden nicht anerkannt. Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen.

1 Allgemeine Angaben zur Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Art und Umfang

Der 3. Bauabschnitt B178n, Teil 3 ist Teil des Gesamtvorhabens zum Neubau der B 178n zwischen der BAB 4, Anschlussstelle Weißenberg und der Bundesgrenze D/PL sowie weiter D/CZ südöstlich von Zittau. Der BA 3.3 schließt im Norden an den Bauabschnitt 3.2 (Obercunnersdorf – Niederoderwitz) an. Im Süden bindet er bei Oberseifersdorf auf die bereits ausgebaute B 178 Nordumgehung Zittau auf.

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist das Los 3.2 des 3.BA, Teil 3.

Das Los beinhaltet die Abdichtung von bestehenden Kanälen DN 300 und DN 800 im Bereich der Trinkwasserschutzzone II und III der WG Mittelherwigsdorf.

Folgende Leistungen sind im Wesentlichen auszuführen:

	Hauptleistungen – Straße
1	Aushub und Entsorgung eines Teils der Leitungsverfüllung
2	Grabenverfüllung und Profilierung mit Boden des AG
3	20 cm Oberbodenanddeckung mit Material des AG
4	Einbau von Lehmriegeln unter den DN 800 im Abstand von 10 m
5	Herstellung Betonversiegelung über der DN 300
6	Entsorgung von Boden/Fels
7	Wiederherstellung Felddrainage

1.1.1.2 Untergrund, Erdarbeiten

Der Oberboden im Baufeld ist bereits abgeschoben und lagert auf einer Miete neben der K 8367.

Der Erdbau umfasst die Aushub- und Verfüllarbeiten im Leitungsbereich, einen Geländeauftrag im unmittelbaren Umfeld sowie die Oberbodenanddeckung.

Im Bereich der DN 300 von der K 8617 ist auf 30 m Länge der Boden aus dem Leitungsgraben oberhalb der Rohrbettung auszubauen und durch bindigen Boden des AG zu ersetzen. Darüber wird zur Sicherung der Abdichtung eine Betonversiegelung C 12/15 vorgesehen. Im weiteren Verlauf der Leitung bis zur K 8617 ist im Zuge der Errichtung der Leitung bereits eine ausreichende Grundwasserüberdeckung hergestellt worden.

Im Bereich der Rohrleitung DN 800 (Krebsbachverrohrung) erfolgt der Ausbau der oberhalb der Rohrbettung liegenden Verfüllung auf 155 m Länge.

In beiden Leitungsabschnitten werden im Abstand von 10 m Lehmriegel in den vorhandenen Leitungsgraben über den vollen Grabenquerschnitt (also auch unter dem jeweiligen Rohr DN 300/800) eingebaut.

Die Anforderungen nach RiStWag 2016 für Arbeiten im Wasserschutzgebiet II und III sind zu beachten.

Die vom AG bereitgestellten Böden wurden beprobt und unterschreiten die Vorsorgewerte der BBodSchV.

Im Baufeld gelagerte Erdstoffe sind zu entsorgen.

1.1.1.3 Unterbau

entfällt

1.1.1.4 Entwässerung

Der Auftragnehmer hat für die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in allen Bauzuständen Sorge zu tragen. Diese Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet. Schäden an der fertig gestellten Entwässerung und Verkehrsanlage sind zu vermeiden und auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen.

Für die Arbeiten im Rohrgraben ist eine einfache Wasserhaltung erforderlich.

Parallel zur Krebsbachverrohrung verlaufen beidseitig Felddrainagen. Die nördliche Leitung ist beschädigt und muss ersetzt werden. Der neue Sammler ist aus PEHD Rohr DN 100 herzustellen. Die vorhandenen Sammler und Sauger sind in der Regel aus Tonrohren hergestellt und liegen in einer Tiefe von ca. 0,9-1,0 m. Die Sauger sind mit Dränrohr an den neuen Sammler anzuschließen und von oben über T-Stücke und unter Verwendung von Bögen einzubinden. Es werden 2 Kontrollschächte DN 400 errichtet.

1.1.1.5 Oberbau

entfällt

1.1.2 Ausstattung

entfällt

1.1.3 Landschaftsbau allgemein

Im Bereich der Oberbodenandeckung erfolgt die Ansaat mit Regelsaatgutmischung 7.1.1 mit dem Ziel der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung als Grünfläche.

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators werden vom AG gesondert vergeben.

	Wird erbracht durch Auftraggeber / Dritten	Wird erbracht durch Auftragnehmer
Vorankündigung	X	-
SiGe-Plan nach § 3 Abs. 2 (Planung)	X	-
Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3	X	-
Koordinator nach § 3 Abs. 3, Pkt. 1-4	X	-

Der AN führt Zuarbeiten zur Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gegenüber dem vom AG beauftragten SiGe – Koordinator durch.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Die Beweissicherung wird durch einen externen Gutachter im Auftrag des ASG durchgeführt.

1.2.2 Vermessung

Alle beiliegenden Planungsunterlagen beziehen sich auf das Höhensystem DHHN 92. Lagebezug ist das System RD83.

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Das Bauvorhaben liegt im ehemaligen Kampfgebiet, es ist jedoch für das betreffende Gebiet keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Durch den AG wurde das Baufeld freigegeben.

1.2.4 Archäologische Untersuchungen

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurde das Baufeld archäologisch untersucht.

1.3 Ausgeführte Leistungen

1.3.1 Brücken, Stützwände, Durchlässe

-entfällt-

1.3.2 Straßen, Wege

Der Straßenbau B 178 und K 8617 ist abgeschlossen, die Verkehrsanlagen sind in Betrieb.

1.3.3 Kabalkanäle

-entfällt-

1.3.4 Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Ver- und Entsorgungsleitungen wurden vorab verlegt.

1.3.5 Verlegte Wasserläufe

-entfällt-

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

1.4.1 Gleichzeitig laufende Baulose

entfällt

1.4.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Entfällt (Gegentand Los 3)

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Es sind keine Nebenangebote zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Der 3. BA, Teil 3 der neuen Nord-Süd-Verbindung der B 178n befindet sich nördlich von Zittau.
Der Bauabschnitt des Loses 3.2 liegt an der K 8617 südlich der neuen B 178.

Nächste Orte	Zittau, Oberseifersdorf, Mittelherwigsdorf, Nieder- u. Oberoderwitz
--------------	---

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Straße	B 178 neu, B 178 Nordumfahrung Zittau, B 96, B 99, S 144, S 128, K 8617
Schiene	Bahnstrecke Zittau-Löbau, im betr. Abschnitt stillgelegt
Wasserstraßen	---

Die Baustelle ist für den Baustellenverkehr ausschließlich über die Bundes- und Staatsstraßen zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle des Loses 9 erfolgt über die B 178 (Löbau – Zittau) und die K 8617 direkt ins Baufeld.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich der AN mit Zustand und der Lage der vom AN geplanten Anfahrtswege, auch besonders im unmittelbaren Baubereich, vertraut machen muss, da dem AG Umfang und Größenordnung von Geräten und Fahrzeugen des AN nicht bekannt sind. Nachteile für den AN und AG, die sich aus fehlender Kenntnis der vorhandenen Situation ergeben, hat der AN zu vertreten.

Der AN hat alle Fahrbahnen, die er beim Transport benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von durch ihn verursachte Verschmutzungen sauber zu halten. Der Einsatz von Kehrmaschinen u.a. Reinigungsgeräten ist einzukalkulieren.

Bestehende Tonnagebegrenzungen sind zu beachten. Durch den Bauverkehr, die Bauausführung, die Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandene Schäden an den benutzten Straßen sind zu beheben.

Die Anlage von befestigten Arbeitsflächen durch den AN darf nur innerhalb der ausgewiesenen Baufeldgrenzen erfolgen. Die dafür genutzten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Unterhaltung und Instandsetzung von befestigten Arbeitsflächen im Baufeld gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Vor Baubeginn ist eine gemeinsame Bestandsaufnahme (AN, AG, Baulastträger/Eigentümer der Straße bzw. des Weges) durchzuführen. Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm genutzten Zugänge in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen.

Sollte eine Nutzung der K 8617 für den Bauverkehr vorgesehen werden (Baufeld über die K 8617 von Mittelherwigsdorf kommend) sind sowohl der geringe Ausbauzustand, die Tonnagebegrenzung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (VKZ 253), als auch die Wasserschutzzone W I und W II TWSG Kahlwiese zu beachten. Eine Nutzung dieser Bereiche der K 8617 für den Bauverkehr soll auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Die Sicherheit der o.g. Trinkwasserschutzzonen ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Der geplante Bauverkehr ist rechtzeitig mit der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Görlitz) abzustimmen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasser	Versorgung mit Bauwasser obliegt dem AN. Bauwasseranschluss an das öffentliche Netz ist vom AN herzustellen. Kosten für die Wasserentnahme sind in die Kosten der BE einzurechnen.
Elit	Versorgung mit Baustrom obliegt dem AN. Kosten für den Anschluss und für die Stromentnahme sind in die BE einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.
Abwasser	Einholung der Einleitungsgenehmigung ist Sache des AN. Sämtliche Kosten hierfür sind in die BE einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Alle befestigten und unbefestigten Flächen müssen nach dem Räumen der Baustelle wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten und Genehmigungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Vorhandene, zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind entsprechend DIN 18 920 während der Nutzungsdauer zu schützen.

Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung erstellt der Auftragnehmer einen Übersichtsplan und einen endgültigen, detaillierten Baustelleneinrichtungsplan in geeigneten Maßstäben. Die Pläne sind innerhalb der o.g. Frist zur Bestätigung dem AG vorzulegen.

In diesen Plänen sind alle für den Betrieb der Baustelle vorgesehenen Zufahrten, die BE-Flächen, Transportstraßen sowie Unterkünfte, Baubüro des AG, sanitäre Anlagen, Wasserversorgungs- und -entsorgungsmöglichkeiten etc. wiederzugeben.

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung

Vom AG werden keine Lager- und Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt. Die vom AG bereits endgültig und zwischenzeitlich erworbenen Grundflächen innerhalb der Baufeldgrenzen können vom AN unentgeltlich als Lager- und Arbeitsplatz genutzt werden. Für Schäden durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze haftet der AN. Auftretende Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. Anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Der Grunderwerbsplan liegt zur Einsichtnahme beim AG vor.

Die Wahl des Platzes der BE bleibt dem AN überlassen. Bei Bedarf muss er selber entsprechende Flächen anmieten. Die entstehenden Kosten sind in die BE-Pauschale einzurechnen.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. Die entstehenden Kosten sind in die BE-Pauschale einzurechnen.

Berechtigte Forderungen Dritter sind zu begleichen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Forderungen Dritter bestehen.

2.5.2 Lagerplätze und Montageflächen

Es gelten die vorstehenden Ausführungen unter Pkt. - *Plätze für die BE*.

Die Errichtung zeitweiser Lagerflächen, Bau- und Montageflächen werden nicht gesondert vergütet. Alle für den AN erforderlichen Leistungen zur Schaffung von derartigen Flächenbefestigungen oder Baustraßen sowie die erforderlichen Provisorien für die Querung von Gräben und Mulden sind in die entsprechende OZ einzukalkulieren.

2.5.3 Abgrenzung Baubereiche

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet. Vergütet werden die Bauzäune und Absperrungen zur Sicherung der Baubereiche gegenüber den privaten Grundstücken und öffentlichen Fahrflächen, Gehwegen und Flächen des ruhenden Verkehrs.

2.6 Gewässer, Oberflächenwasser

Oberflächenwässer

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Abführung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einflussgebiet allein verantwortlich. Die schadlose Abführung des Oberflächenwassers wird nicht gesondert vergütet, außer wenn in OZ des LV's eindeutig darauf Bezug genommen wird. Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind ansonsten in die OZ "...Baustelleneinrichtung..." des LV bzw. die dafür speziell vorgesehene OZ einzukalkulieren.

Im Baubereich befinden sich der Krebsbach und der Eckartsbach als öffentliches Gewässer. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Einleiten von Oberflächenwasser und Schichtenwasser aus dem Baustellenbereich in vorhandene Vorfluter bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Die Auflagen der Behörden sind zu beachten. Gebühren dafür sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Während der Bauarbeiten anfallendes Abwasser, besonders zementhaltige Spülwässer, Kalkbrühen und Schlempen, sowie mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nicht in das Gewässer eingeleitet werden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Folgende Gutachten speziell zur ausgeschriebenen Baumaßnahme liegen vor:

- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 33 zu geotechnischen Fragen bei der Bauausführung
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 37 zu geotechnischen Fragen bei der Bauausführung
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 44 zu geotechnischen Fragen bei der Bauausführung
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 45 zu geotechnischen Fragen bei der Bauausführung

Die Arbeiten erfolgen bis auf die Wiederherstellung der Felddrainageleitung ausschließlich im Bereich verfüllter Leitungsgräben. Die Streckengutachten zur Baumaßnahme B 178/K 8617 (Los 3) können bei Bedarf beim AG eingesehen werden.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Der für die Baumaßnahme benötigte Oberboden wird auf einer Miete neben der K 8617 unmittelbar neben dem Baufeld bereitgestellt. Der benötigte Erdstoff wird frei Baustelle durch den AG geliefert und zwischengelagert.

2.9 Schutzbereiche und Objekte

2.9.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

- Entfällt

2.9.2 Bäume und Flurgehölze, Naturschutz

Die Baudurchführung hat unter Schonung der außerhalb der Bauflächen liegenden Landschaftsteile zu erfolgen. Materialien dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden. Alle baubedingten zeitweiligen Aufschüttungen sind zurückzubauen.

2.9.3 Biotope

entfällt

2.9.4 Immissionsschutz

- Für den gesamten Streckenabschnitt sind während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der AW Baulärm einzuhalten. Deshalb muss die Baustelle so eingerichtet und betrieben werden, dass
 - o Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch den Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen)
 - o Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken und
 - o lärmintensive Arbeiten nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- Sollten, z. B. infolge betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme, lärmintensive Arbeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind die jeweils betroffenen Gemeinden sowie die betroffenen Anwohner so früh wie möglich zu informieren und erforderliche Befreiungen einzuholen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern soll innerhalb des Nachtzeitraumes die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.
- Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- Staubbelastigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckungen und Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind.
- Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

Bauzeitliche Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind mit den Preisen des Angebotes abgegolten.

2.9.5 Gewässerschutz / Grundwasserschutz

Bei der Durchführung der Baumaßnahme im Bereich der K8617 sind aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes die Forderungen an die Bauausführung gemäß Pkt. 9 der RiStWag (2016) im Bereich der Wasserschutzzone II und III umzusetzen.

Die vom AG bereitgestellten Erdstoffe sind für den Einbau im Wasserschutzgebiet und in Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwasserleiters geeignet.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen einschl. der Betonversiegelung im Bereich der DN 300 wird die sichere Wiederherstellung der Grundwassergeschütztheit gewährleistet.

Weitere Anforderungen:

- Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen und anderen Havarien verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerung in die Vorflut gelangt, sind die zuständige untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Betreiber möglicher betroffener Versorgungsunternehmen und die Fischereiberechtigten, sofort zu verständigen.
- Während der Baumaßnahme anfallendes Abwasser, wassergefährdende und -verunreinigende Stoffe, wie zementhaltiges Spülwasser, Kalkbrühen, Betonschlempen dürfen nicht in ein Gewässer eingeleitet werden.
- Störungen im Bauablauf, von denen eine Beeinträchtigung der Grund- oder Oberflächenwasserqualität zu besorgen ist, sind der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) unverzüglich anzuzeigen.
- Die für die Baustelleneinrichtungen vorgesehenen Flächen sind so herzustellen, dass keine Gewässerbeeinträchtigung erfolgt.
- Im direkten Einzugsbereich von Gewässern sind das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken von und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen untersagt.
- Straßen- u. Baugeräte sind nach der Beendigung der Arbeiten außerhalb der Trinkwasserschutzzonen zu parken.
- Technik sollte mit Bio-Öl ausgestattet sein.

2.9.6 Bodenschutz

- Im gesamten Baubereich ist der Oberboden getrennt vom übrigen Bodenaushub zu sichern und fachgerecht in Form von Mieten zu lagern, so dass Verdichtung, Vernässung und Erosion vermieden werden.
- Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen u. a.) und eine Flächeninanspruchnahme für Bau- und Montageplätze sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken.
- Soweit zeitweilige Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- oder Stellflächen u. ä. nicht auf bereits befestigten Flächen oder Bereichen zukünftiger Versiegelung errichtet werden können, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mit Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle zu beräumen. Der ursprüngliche Zustand aller bauzeitlich vorübergehend genutzten Flächen ist umgehend wiederherzustellen.

Verunreinigungen von Erdaushub mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

2.9.7 Schutz privater Grundstücke

entfällt

2.9.8 Denkmalschutz und Bodenfunde

Eine Untersuchung auf Archäologische Bodenfunde wurde im Vorfeld der Bauarbeiten zum Los 3 vom AG veranlasst und durchgeführt.

2.9.9 Grenzsteine und amtliche Festpunkte, Grundwassermessstellen

entfällt

2.9.10 Militärische Bereiche

Im Baubereich sowie im näheren Umfeld befinden sich keine Militäranlagen.

2.9.11 Wegekreuze, Meilensteine

Es liegen keine Angaben zu entsprechenden Einbauten vor.

2.10 Anlagen im Baubereich

Gleisanlagen oder Gebäudereste sind im Baubereich nicht vorhanden.

Der AN hat sich vor Baubeginn über die genaue Lage der Kabel und Leitungen im Baubereich zu informieren und die Lage weiterer eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Mit den Leitungs- und Kabeleigentümern sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an Leitungen müssen durch den AN so durchgeführt werden, dass Schäden, z.B. durch Erschütterungen oder dgl., nicht auftreten können.

Behinderungen der Erdarbeiten infolge von Leitungen und Kabeln werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat sich vom Vorhandensein der o.g. Kabel und Leitungen durch Ortungen und Suchschachtungen zu vergewissern. Diese Leistungen werden in den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen vergütet. Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen bzw. einzumessen.

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten die Markierung der Leitungen bei deren Eigentümern zu beantragen und deren Unversehrtheit bei den Bauarbeiten zu gewährleisten. Die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom sowie anderer Lizenznehmer nach dem Telekommunikationsgesetz sowie die Schutzanweisungen und Schutzstreifen der übrigen Leitungs-/Medienträger sind bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Leitungen zu beachten. Die Kosten für die Behebung von Schäden an den o.g. Leitungen, die auf Nichtbeachtung der vorgenannten Auflagen, auf nicht ausreichend bzw. nicht sorgfältige Sicherung usw. zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN. Beschädigungen sind sofort dem AG und VU zu melden.

Der AN stimmt gemeinsam mit dem jeweiligen VU die auszuführenden temporären Sicherungsmaßnahmen ab. Der AN kalkuliert die erforderlichen Aufwendungen entsprechend seiner Fachkompetenz, den Umgebungsbedingungen sowie den im Leitungsbestandsplan ausgewiesenen Leitungen, in die jeweilige OZ ein. Zusätzliche Vergütungen erfolgen nicht. Mehraufwendungen für Handschachtungen im Bereich von Leitungen, werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden OZ für Suchschachtungen einzukalkulieren.

Behinderungsansprüche und Mehrkosten können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Ansprechpartner:

Stadtwerke Zittau:	SW Zittau GmbH Friedensstr. 17 02763 Zittau Bereich Netzbetrieb, Herr Marx 03583 670 401
Telekom:	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost, PT111 Löbauer Str. 63, 02625 Bautzen, Herr Herrlich 03591 33 5111
Gemeinde Mittelherwigsdorf:	Am Gemeindeamt 7 02763 Mittelherwigsdorf Frau Faßl 03583 501315
Sowag:	SOWAG mbH Zittau Äußere Weberstraße 43 02763 Zittau Frau Hänel - 03583 773720 Frau Eisele – 03583 7737 74
Sachsenenergie:	Regionalbereich Görlitz Gottlieb-Daimler-Straße 15 02828 Görlitz Koordination: Herr Illing . tel. 03581/365-403 Fernmelde: Rene Gersch - Tel: 0351/ 468 5509 Gas: Mathias Melchien - Tel: 03586 7601-230 Strom: Torsten Liebig - Tel: 03586 7601-280 110 kV: Herr Müller – Tel. 0351/468-5993
Wasserleitungsgenossenschaft Ober-und Mittelherwigsdorf:	Oberdorfstr. 138 02763 Mittelherwigsdorf.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

entfällt

3 Angaben zur Ausführung

Alle vom AN zu erstellenden Ausführungsunterlagen sind vor deren Umsetzung dem AG zur Baufrei-gabe vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen. Grundsätzlich sind nur vom AG zur Bauausführung freigegebene Ausführungsunterlagen zu verwenden.

Technische und sonstige Absprachen zur Ausführung der Leistung hat der AN nur mit den am Projekt Beteiligten zu führen. Absprachen mit anderen können nicht Grundlage für Entscheidungen sein. Gutachter, Behörden und dgl. bleiben hiervon unberührt.

Aus Beweisgründen sind Vereinbarungen zum Leistungsumfang oder zur Vertragsgestaltung stets schriftlich zu vollziehen.

Für die Einholung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen wird folgende Vor-gehensweise vereinbart: Der AG ist verpflichtet, im Zuge der Vorbereitung der Maßnahme die allge-

meinen Zustimmungen einzuholen. Dazu getroffene Abreden sind dem AN zu übergeben. Da konkrete Vereinbarungen erst durch den AN festgelegt werden können, hat er auf Grundlage der allgemeinen Zustimmungen die weiteren Feinabstimmungen selbst und eigenverantwortlich zu führen. Kosten für Gebühren, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen sowie Kosten zur Einholung dieser Zustimmungen werden nicht gesondert erstattet und sind vom AN in das Preisangebot mit einzuarbeiten.

Sind bestehende Anlagen oder Bauwerke nicht planmäßig zu ändern oder zu beseitigen und wird dies trotzdem notwendig, so hat der AN zuerst die Zustimmung/Stellungnahme des AG einzuholen. Erst danach hat der AN den Eigentümer bzw. Betreiber oder Nutzer der Anlage zu informieren und sich zusammen mit dem AG rechtzeitig über den Termin und die Art und Weise der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

Der AN hat für die ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen und diese dem AG schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat alle Ereignisse im Zusammenhang mit der Maßnahme, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Aussagen zur möglichen Haftung hat er nicht zu treffen. Der Sachverhalt ist zusammen mit dem AG unverzüglich festzustellen und weitere Schritte festzulegen. Bei Gefahr in Verzug sind Sicherungsmaßnahmen vom AN sofort einzuleiten.

Der für die Leitung der Bauausführung bestellte Vertreter des AN muss fachkundig sein und alle bauorganisatorischen Aufgaben mit dem AG und seinen Beauftragen bzw. Dritten, schriftlich oder mündlich, in deutscher Sprache abarbeiten können.

Besondere Ereignisse, die die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind sofort der Bauleitung des AG zu melden.

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der Öffentliche Verkehr ist generell aufrechtzuerhalten.

Zufahrten, Grundstücke

Behinderungen für Grundstückszufahrten/Grundstückszugänge, Zufahrten, Wald- und Feldwegeinfahrten sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Die Zufahrt zu den Grundstücken muss den Bewirtschaftern, privaten Anliegern sowie Rettungs-, Feuerwehr- und Entsorgungsfahrzeugen ständig gewährt werden.

Einschränkungen sind den Anliegern rechtzeitig bekannt zu machen bzw. mit diesen individuell abzustimmen.

3.1.2 Verkehrsumleitungen

Für die Bauzeit der Gesamtstrecke sind keine generellen Umleitungen oder Verkehrssperrungen vorgesehen.

3.1.3 Sicherung des Verkehrs

Der AN hat über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherung und -führung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Dazu gehört neben Beantragung, Aufstellung, Vorhaltung und Rückbau der Verkehrssi-

cherung auch die Kontrolle gemäß ZTV-SA sowie die Erstellung der Unterlagen für die verkehrsbehördlichen Anordnungen. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und -führung stehenden Kosten einschließlich der Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) sind mit den im Gewerk Verkehrssicherung enthaltenen Leistungspositionen abgegolten.

Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorzulegen. Die Antragstellung hat für alle Bauphasen unter Beachtung der Randbedingungen, die in dieser Baubeschreibung dargelegt sind, zu erfolgen. Dem Antrag ist ein Bauablaufplan beizufügen um eine terminliche Koordinierung der Behörde mit anderen Baumaßnahmen zu ermöglichen.

Für die Beseitigung von Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen der Verkehrssicherung, die eine akute Verkehrsgefährdung darstellen, hat der AN einen 24stündigen Rufbereitschaftsdienst zu unterhalten. Die Rufnummer ist dem AG und der Verkehrsbehörde mitzuteilen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen.

Bei den Anschlüssen an den Bestand mit öffentlichem Verkehr im Randbereich der Baustelle sind die Regelungen der ASR 5.2 incl. der „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr 2020“ zu beachten (s.a.3.2).

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Baubeginn sowie der Termin für die Fertigstellung sind in den Vertragsbedingungen genannt. Innerhalb dieses Gesamtzeitraumes sind alle Bauleistungen im Los 3.2 zu erbringen. Innerhalb der dort genannten Ecktermine ist die Gestaltung des Bauablaufes dem AN, in Absprache mit dem AG, grundsätzlich freigestellt. Die Zwischentermine gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen sind dabei zu beachten.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Verarbeitungsvorschriften angegeben sind. Bei Zweifeln hat sich der AN mit dem AG abzustimmen. Die nach Datum festgelegten Ausführungsfristen sind unter allen Umständen bindend.

Baubeginn und Bauende sind rechtzeitig beim zuständigen LRA des Landkreises Görlitz (Verkehrsamt, Katastrophenschutz, UWB) anzuzeigen.

3.2.3 Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

Die zur Einhaltung von Eckterminen erforderliche Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten im Mehrschichtsystem werden nicht gesondert vergütet. Die entsprechenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.2.4 Personaleinsatz

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass eine einwandfreie, termingerechte und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist.

Der AN darf auf der Baustelle nur solche Führungskräfte (Bauleiter, Poliere) einsetzen, die bereits Erfahrungen auf einer BII-Baustelle aufweisen. Der vom AN bestellte Bauleiter ist vor Baubeginn dem AG schriftlich zu benennen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass entsprechend den spezifischen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserschutz Personal einzusetzen ist. Bei mangelnder Zahl oder Qualifizierung des Baustellenpersonals kann der AG eine Umbesetzung oder Verstärkung fordern. Die Mehrkosten trägt der AN.

3.2.5 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Siehe Punkt 1.4 - *Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.*

3.3 Wasserhaltung

Baugruben

Allgemein

Das Ableiten und Beseitigen des Wassers während der Bauzeit sowie das Beseitigen hieraus entstehender Schäden obliegt dem AN. Ist eine Ausuferung absehbar, ist die Baustelle zu beräumen bzw. ein Abschwemmen von Baumaterial und Erdstoffen zu verhindern. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen als Nebenleistung einzukalkulieren.

3.4 Baubehelfe

Entfällt

3.5 Stoffe und Bauteile

3.5.1 Allgemeines

Die benötigten Erdstoffe werden durch den AG bereitgestellt.

Für Betone sind Eignungsprüfungen vorzuweisen. Diese werden nach Zustimmung des AG Vertragsbestandteil.

Eine laufende Güteüberwachung der verwendeten Stoffe ist nachzuweisen.

Der am Standort selbst nicht wieder einsetzbare Bodenaushub ist einer geeigneten, seiner Wertigkeit entsprechenden Nutzung, zuzuführen. Eine Beseitigung (Deponierung) von unbelastetem Erdaushub ist nicht zulässig.

3.5.2 Markierung, Beschilderung

- Entfällt

3.5.3 Brückenbau

- Entfällt

3.5.4 Landschaftsbau

Die Rasenansaat ist mit RSM herstellen.

Saatgutmenge = 20 g/ m²

Regelsaatgutmischung (RSM) 7 .1.1 Landschaftsrasen - Standard ohne Kräuter.

3.6 Abfälle

Grundsätzlich sind alle nicht vermeidbaren Abfallmaterialien, soweit schadstofffrei, ordnungsgemäß zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen (Wiederaufarbeitung bzw. Recycling) oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Zu beachten ist das erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) sowie die Technischen Regeln der LAGA.

Nach dem Gesetz ist zwischen nicht belasteten und schadstoffbelasteten Abfällen zu unterscheiden. Sowohl Abfälle zur Wiederverwertung als auch Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln. Eine Vermischung ist unzulässig.

Bei Verwertung und Ablagerung von Materialien sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (Planungs-, Bau-, Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht), eigenverantwortlich zu beachten.

Der Bodenaushub ist gem. Deklarationsanalyse mit der Abfallschlüsselnummer 1 7 0 5 0 4 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1 7 0 5 0 3* fallen) zu entsorgen.

Der Zuordnungswert nach LAGA M 20 ist Z 0.

Bei Vorhandensein oder Auffinden von belasteten Materialien oder Abfällen ist lt. § 10, Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) umgehend das LRA Görlitz, Umweltamt zu benachrichtigen.

3.7 Winterbau

- entfällt

3.8 Beweissicherung

Umfang der Beweissicherung

Die Beweissicherung im Bereich der zu erbringenden Leistung ist durch den AN zu erbringen.

3.9 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

3.9.1 Vermessungsleistungen

Für die Bodenprofilierung ist eine Schlussvermessung zu erstellen.

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeig-

te Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen oder ein Vermessungsbüro als NAN zu beauftragen.

3.9.2 Aufmaßverfahren

Aufmaße sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten ausnahmslos im Beisein eines Vertreters des AN und des AG zu tätigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen (z. B. Baumaßnahme, Kilometerangabe, Ordnungsziffer, Datum). Sie dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Berechnungen werden nicht anerkannt. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig. In unumgänglichen Ausnahmefällen ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder wenn Aufmaße vorliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig. Die Aufmaße werden nicht anerkannt.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Sind zur Abrechnung Planungsunterlagen erforderlich, die vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden oder sind solche Planungsunterlagen während der Bauausführung abzuändern, so hat sie der AN, im Einvernehmen mit dem AG, nach der tatsächlichen Ausführung herzustellen bzw. abzuändern. Die Kosten für die Herstellung der Abrechnungsunterlagen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bauabrechnungspläne sind gleichzeitig mit der Bauabrechnung zu erstellen und nach Prüfung durch den AG zweifach der Schlussrechnung beizufügen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme des AN hat dieser einen eingemessenen Bestandslageplan dem AG zu übergeben. Aus diesem müssen die genaue Anordnung aller Bauteile (Borde, Einbauten, Kabel, Leitungen, Fundamente, Schächte, Schaltschränke usw.) hervorgehen. Alle Vermessungsarbeiten für den Bestandsplan sind im Lagesystem UTM / ETRS89 durchzuführen.

3.10 Bauverfahren

3.10.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren

- entfällt -

3.10.2 Technische Abmessungen und Berechnungen

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

	Längen m	Flächen m ²	Rauminhalte m ³	Gewichte t	Zeit-Stunden h
Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2

Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstabauten, Entwässerungen, Randeinfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Lager, Fahr- bahn- übergänge, Geländer)	2	2	3	3	2

Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

3.10.3 Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung)

- entfällt

3.10.4 Schächte und Aussparungen

- entfällt

3.10.5 Schichtenverbund von Asphaltsschichten

- entfällt

3.10.6 Nahtausbildung

- entfällt

3.10.7 Fräsarbeiten

- entfällt

3.10.8 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.),
- Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB),

-
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),
 - ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,
 - Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,
 - Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,
 - Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,
 - Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme,
 - rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrsart nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

3.10.9 Wiegekarten

entfällt

3.10.10 Tagesberichte

Die ausgeführten Arbeiten sind vom AN in Tagesberichten festzuhalten. Die Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht laufend zu übergeben.

3.10.11 Fundamente

entfällt

3.10.12 Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise

entfällt

3.11 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

entfällt

3.12 Prüfungen

entfällt

3.13 Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten

Es sind keine Nebenangebote zugelassen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

In der Phase der Angebotserarbeitung:

- Lageplan
- Regelquerschnitt

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

Zur Bauausführung :

- Querprofile

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- bestätigte Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung (Antragstellung bei den Straßenverkehrsämtern der Landkreise Bautzen und/oder Görlitz bzw. der zuständigen Großen Kreisstädte),
- Beschilderungsplan der arbeitenden sowie der ruhenden Baustelle (unter Beachtung Ziffer 5.4.12),
- Zahlungsplan
- Schachtscheine speziell auch von der Wasserleitungsgenossenschaft Ober- und Mittelherwigsdorf (weitere bekannte Betreiber siehe Punkt 2.10)
- Detailbauablaufpläne (Fortschreibung des Bauzeitenplanes)
- Der Verbleib der verwerteten und entsorgten Abfallstoffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme dem AG zu übergeben.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 5.1 Anzuwendende ZTV

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV

Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik:

Diese sind abrufbar unter www.list-sachsen.de/veroeff.htm.

5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften

Sammlung REB 09

Sammlung REB, Regelung für die elektronische Bauabrechnung (REB), Stand 2009

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 12/2009 vom 24.09.2009 – S 12/7134.30/021-1054337

RS vom 27.04.2009 – S 12/7134.30/022/1026604

Handlungshilfe
für das Zusammenwirken von
ASR A5.2 und RSA
bei der Planung von Straßenbaustellen
im Grenzbereich zum Straßenverkehr

5.4 Änderungen und Ergänzungen

5.4.1 Ergänzung zu der ZVB/E-StB

In Ergänzung zu der ZVB/E-StB wird festgelegt, dass in jedem Fall allein der AG über die Brauchbarkeit von Böden entscheidet.

5.4.2 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer zur sicheren Erhaltung aller Festpunkte, Polygonpunkte, Höhenpunkte und dgl. erforderliche Vermessungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen.

5.4.3 Seitenentnahmen und Seitenablagerungen

Seitenentnahmen und Seitenablagerungen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gehören zur Baustelle (Baustellenbereich).

5.4.4 Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen

- entfällt

5.4.5 Profilgerechte Lage von Frostschuttschicht und Schottertragschicht

- Entfällt
-

5.4.6 Lage und Ebenheit bituminöser Schichten

- entfällt

5.4.7 Dickenmessung

- entfällt

5.4.8 Technische Abnahme von Teilleistungen und Abrechnungsnachweise

- entfällt

5.4.9 Bauleitung des Auftragnehmers

In Ergänzung der ZVB/E-StB hat der AN als Vertreter einen fachkundigen und erfahrenen Bauingenieur mit der örtlichen Bauleitung und unter Umständen zusätzlich mehrere entsprechende Ingenieure mit der sachkundigen Ausführung von einzelnen Bauleistungen, (z. B. Vorspannarbeiten bei Beton, bituminösen Arbeiten) zu betrauen. Auf Verlangen des AG müssen diese Vertreter des AN während der gesamten Bauzeit bzw. während der Dauer der entsprechenden Bauleistungsteile ständig auf der Baustelle anwesend sein.

5.4.10 Verwendung von Ausbauasphalt

- entfällt

5.4.11 DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

- entfällt

5.4.12 Gebühren

Die für die Ausstellung der vom AN einzuholenden Erlaubnisse, Bescheide und Anordnungen fällig werdenden Gebühren sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in die Einheitspreise einzurechnen.

6 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

(x) ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 - StB 27/7182.8/3/01066767

(x) ZTV Baumpflege-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege 17), Ausgabe 2017

Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.,

ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 – StB13/7143.2/07-22/3199246

(x) ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07), Ausgabe 2007
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688
ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB27/7182/3/1885090

(x) **ZTV E-StB 17**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 – StB 28/7182.8/3-ARS 17/17/2901162

(x) **ZTV La-StB 18**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 18), Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 15/2019 vom 19.08.2019 – StB13/7143.2/07-21/3200889

(x) **ZTV-SA 97/01**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997/2001
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB13/38.59.10-02/84 BAST 97
ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – StB28/38.58.10/38 Va 99

(x) **ZTV SoB-StB 20**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 20), Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 23/2020 vom 18.11.2020 – StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825

(x) **ZTV-Verm**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01), Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – StB13/16.57.10-02/1 Va 01

(x) **ZTV VZ**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ, Ausgabe 2011)

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB11/7122.3/4-1448157



Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr.) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
21.105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	06/21
24.106	ERDBAU	03/24
21.107	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN	03/21
24.108	BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN	03/24
24.110	ENTWÄSSERUNG FÜR STRASSEN	03/24
22.112	SCHICHTEN OHNE BINDEMittel	02/22
22.118	ING.BAUTEN AUS BETON U. STAHLBETON	10/22



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.	Leistungsverzeichnis				
01.01.	Arbeiten im TSG II				
01.01.0010.	19.101/112.01	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Baustelle räumen				
	Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.				
01.01.0020.	19.101/107.11	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Baustelle einrichten				
	Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.				
01.01.0030.	-----	1,00	PSCH	xxxxxx,xx,..
	Bestandsunterlagen erstellen				
	Bestandspläne für Trinkwasserschutzzone erstellen.				
	Grundlage ist die Richtlinie Bestandspläne und der Kataloge Bestandspläne in der jeweils aktuellen				

...Forts. 01.01.0030.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0030. Forts. ...

Fassung und in Ergänzung der RAS-Verm erstellen.

Vermessungspläne hinsichtlich aller Änderungen der durch die Bauausführung geänderten örtlichen Verhältnisse erstellen.
 Einmessen der vorhandenen Oberflächen der vorrangegangenen Maßnahme.
 Einmessen der fertigen Oberfläche.
 Einmessung sämtlicher Leistungen im Baubereich, einschließlich aller ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, Drainageleitungen sowie der Schächte.

Das Höhensystem DHHN 2016 und das Lagesystem ETRS 89 UTM33N sind verbindlich anzuwenden.

Übergabe der Bestandspläne an den AG je 1-fach in analoger Form einschließlich entsprechender Plot-Dateien.

Format: Dxf, und PDF

Die digitalen Datenbestände sind blattschnittfrei und maßstabsfrei zu übergeben.

Als Datenträger ist die ist die eingerichtete Cloud des AG verbindlich.

Bestandsunterlagen erstellen für LOS 3.2.

01.01.0040.	21.105/105.12.00.91.03 TA	1,00	Psch	xxxxxx,xx
--------------------	---------------------------	------	------	-----------	-------

Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen

Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) betriebsfertig aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung, Betreiben und Abbauen werden gesondert vergütet.
 Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.
 Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet.
 Verkehrssicherung an Arbeitsstelle.
 Nach Verkehrskonzept des AG.
 Für Verkehrsführungsphase '= Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet
 Hier: Baustellenzufahrt '
 Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunter-

...Forts. 01.01.0040.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0040. Forts. ...					
	lagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung bis 100,00 Euro.				
01.01.0050.	21.105/110.10 Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird gesondert vergütet. Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.	60,00	d,xx,xx
01.01.0060.	21.105/120.00.00 Verkehrssich. läng. Dauer abbauen Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzzeineinrichtung abbauen werden gesondert vergütet.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,xx
01.01.0070.	----- Verkehrsfläche kehren Verkehrsfläche mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine zum Sauberhalten der K8617 nach Erfordernis kehren. Kehrgut aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten. Verkehrsfläche = Fahrbahndeckschicht aus Walzasphalt. Erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,xx
01.01.0080.	----- Baustraße nach Wahl des AN herste.. Baustraße zum Baustellentransport innerhalb des Baufeldes nach Wahl des AN herstellen, vorhalten und zurückbauen, einschließlich notwendiger Zwischenzustände. Notwendiges Material liefern und von der Baustelle entfernen. (Recyclingmaterial ist zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes nicht zulässig) Baustraße im Trinkwasserschutzgebiet Größe nach Wahl des AN.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,xx
01.01.0090.	22.112/009.19.91.49 TA Schicht ohne Bindemittel aufnehmen Schicht ohne Bindemittel aufnehmen. Erschwernisse durch Einbauten werden gesondert vergütet. Schicht aus frostunempfindlichem Baustoff oder Bau-	60,00	m3,xx,xx

...Forts. 01.01.0090.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0090. Forts. ...

stoffgemisch.
 Dicke 'ca. 50 cm '
 Fläche '= vorhandene Zufahrt Vorauftragnehmer '
 Baustoffgemisch aus natürlichen Gesteinskörnungen
 nach Unterlagen des AG.
 Baustoff nach Wahl des AN verwerten. Baustoff nach
 Unterlagen des AG.
 Abgerechnet 'wird nach örtlichem Aufmaß'

01.01.0100.	-----	700,00	m3
-------------	-------	--------	----	-------	-------

Leitungsgraben in Teilabschnitten..
 Leitungsgraben um vorhandene Stahlbetonrohrleitung DN 300 bis DN
 800 in Teilabschnitten freiräumen. Rohrleitung
 Eingebauten und verdichtetem Sand und Boden bis auf
 Rohrbettung wieder ausbauen
 Grabentiefe bis 1,25 m.
 Die Technologie ist so zu wählen dass es weder zu Lang- noch zu
 Höhenveränderungen an der vorhandenen Leitung kommt.
 Breite der Grabensohle entsprechend Unterlagen des AG.
 Offene Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10
 m3 Fördermenge und 5,00 m Förderhöhe je Stunde und Hal-
 tung ausführen.
 Aushub wird zum Verfüllen nicht verwendet. Verfüllen
 der Baugruben und des Grabens nach Verlegen der Leitung
 wird gesondert vergütet.
 Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub ausbauen, abtransportieren
 und entsorgen. Ent-
 sorgung wird gesondert vergütet.
 Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.

01.01.0110.	-----	1.400,00	t
-------------	-------	----------	---	-------	-------

Entsorgung Bodenaushub - Abfallsc..
 Entsorgung Bodenaushub und minerale Gemische
 aus Unterbau, Untergrund und ungebundenen Schichten
 nach LAGA TR Boden gemäß Ergebnis Deklarationsanalyse.

Abfallschlüsselnummer 17 05 04
 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen,
 die unter 17 05 03* fallen.

Zuordnungswert Z 0 nach LAGA M 20.

Vor Beginn des Abtransports ist die Zulässigkeit des
 vom AN gewählten Entsorgungsweges dem AG nachzuweisen.

Entsorgung inklusive Transport und Gebühren.
 Nachweis nach Unterlagen des AG führen.
 Abrechnung erfolgt über Wiegescheine.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0120.	----- Entsorgung Bodenaushub - Abfallsc.. Boden am Zwischenlager des AG neben der K 8617 aufnehmen und entsorgen nach LAGA TR Boden gemäß Ergebnis Deklarationsanalyse. Abfallschlüsselnummer 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen. Zuordnungswert Z 0 nach LAGA M 20. Vor Beginn des Abtransports ist die Zulässigkeit des vom AN gewählten Entsorgungsweges dem AG nachzuweisen. Entsorgung inklusive Transport und Gebühren. Nachweis nach Unterlagen des AG führen. Abrechnung erfolgt über Wiegescheine.	1.800,00	t
01.01.0130.	----- Oberboden 50 cm auflockern Oberboden nach Bodenabtrag mindestens 50 cm tief auflockern und so zerkleinern, dass keine Stücke über 0,05 m ² verbleiben. Fläche=unterhalb Bodenmiete des Vorauftragnehmer.	700,00	m ²
01.01.0140.	----- Lehmriegel unter dem Rohr einbauen Querriegel in Rohrleitungszone Baustoff des AG in Leitungsgraben unter dem Rohr DN 800 einbauen und verdichten. Baustoff = bindiger Boden als Querriegel. Dicke: 0,50 m Abstand: maximal 10,00 m Boden wird vom AG frei Baustelle geliefert	30,00	m ³
01.01.0150.	24.108/227.21.92.99 TA Boden d. AG in Leitungsgr. einb. Boden des AG in Leitungsgraben einschließlich Schachtbaugruben einbauen und verdichten einschl. ggf. erforderlicher Wasserzugabe. Boden, innerhalb der Baustelle gelagert, aufnehmen. Grabentiefe bis 1,25 m. Breite der Grabensohle 'entsprechend Unterlage des AG (Querschnittsabmessungen)' Boden nach Verlegen der Leitung in Graben einschl. Leitungszone und Baugruben einbauen und verdichten. Abrechnung 'nach Einbauprofilen Boden wird vom AG frei Baustelle geliefert Einbau in Teilabschnitten '	675,00	m ³



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0160.	22.118/338.92.10.11 TA Unbewehrten Beton herstellen Unbewehrten Beton nach Unterlagen des AG herstellen. Beton 'zum Abdecken des Leitungsgraben DN 300 links und rechts bis 20 cm über den Leitungsgraben hinaus Dicke am Rohr = Rohrrinnendurchmesser Dicke am Rand = min. 10 cm Boden des Leistungsgrabens gemäß Skizze profilgerecht als Erdschalung herstellen, überschüssigen Boden im Baubereich einbauen und verdichten' Druckfestigkeitsklasse C12/15. Expositionsklasse X0. Beton ohne Schalung herstellen. Abgerechnet wird die eingebaute Frischbetonmenge.	25,00	m3,..,..
01.01.0170.	24.106/230.09.10.10.02 TA Gel. Boden bzw. Fels des AG aufn. Gelagerten Boden bzw. Fels des AG aufnehmen. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Einbaustelle '= Auftragsbereich nach Unterlagen des AG Boden wird vom AG frei Baustelle geliefert ' Boden bzw. Fels lagert innerhalb der Baustelle. Boden bzw. Fels in Auftragsbereichen profilgerecht einbauen und verdichten einschließlich ggf. erforderlicher Wasserzugabe. Das Herstellen des Planums wird nicht gesondert vergütet. Abrechnung nach Auftragsprofilen.	750,00	m3,..,..
01.01.0180.	----- Sickerrohrleitung freilegen Rohr .. Sickerrohrleitung freilegen erforderliche Erdarbeiten ausführen In gewachsenem Boden Homogenbereiche E1/B1 Rohr DN/ID 50. Rohr aus Steinzeug / Ton Grabentiefe bis 1,25 m Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen	10,00	m,..,..
01.01.0190.	----- Sickerrohrleitung freilegen Rohr .. Sickerrohrleitung freilegen Erdarbeiten ausführen In gewachsenem Boden Homogenbereiche E1/B1 Rohr DN/ID 100 Rohr aus Kunststoff. Grabentiefe bis 1,25 m Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen	170,00	m,..,..



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0200.	24.110/305.19.01.01 TA Entwässerungsrohrleitung abbrechen Entwässerungsrohrleitung abbrechen. Entwässerungsrohrleitung liegt bis Oberkante Rohr frei. Erdarbeiten in der verbliebenen Leitungszone ausführen. Offene Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10 m ³ Fördermenge und 5,00 m Förderhöhe je Stunde und Haltung ausführen. Das Ausbauen von Schächten wird gesondert vergütet. Rohr DN/ID bis 250. Rohr 'aus Kunststoff (alte Drainageleitung ' Fließsohlentiefe bis 1,25 m. Ausbaustoffe nach Wahl des AN verwerten.	170,00	m,..,..
01.01.0210.	24.110/404.19.10.01 TA Schacht ausbauen Freigelegten Schacht einschließlich Abdeckung vollständig ausbauen. Aufbruch von Straßenbefestigungen und das Ausbauen von Rohrleitungen wird gesondert vergütet. Runder Schacht, DN/ID bis 1,00 m. Schacht aus 'Kunststoff mit Abdeckung aus Metall ' Ausbautiefe ab OK Abdeckung bis 1,25 m. Sämtliche Ausbaustoffe verwerten nach Wahl des AN.	1,00	St,..,..
01.01.0220.	24.108/222.23.12.01 Graben für Leitungen herst. Graben für Sickerleitungen, Druckleitungen, Kabel, Leerrohre oder dgl. herstellen. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. Abrechnung nach der Länge des Grabens, gemessen in der Achse. In gewachsenem Boden. Homogenbereich nach Unterlagen des AG. Grabentiefe über 0,50 bis 0,75 m. Breite der Grabensohle bis 0,30 m. Aushub zur Wiederverwendung innerhalb der Baustelle lagern, nach Verlegen der Leitung in Graben einschließlich Leitungszone einbauen und verdichten einschl. ggf. erforderlicher Wasserzugabe. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub in Auftragsbereichen profilgerecht einbauen und verdichten einschl. ggf. erforderlicher Wasserzugabe.	200,00	m,..,..
01.01.0230.	24.110/369.01.04.01 Formstück einbauen (Zul.) Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück = Abzweig, Anschlussrohr DN/ID 100. Rohr aus Kunststoff. Durchgangsrohr DN/ID 100.	10,00	St,..,..



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0240.	24.110/364.13.40 Rohranschluss herstellen (Zul.) Rohranschluss an Sammelrohrleitung herstellen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Pass- und Sattelstücke gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Rohr DN/ID der Anschlussleitung 100. Anschlussleitung aus Kunststoff. Sammelleitung aus Kunststoff.	10,00	St
01.01.0250.	24.110/364.19.40 TA Rohranschluss herstellen (Zul.) Rohranschluss an Sammelrohrleitung herstellen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Pass- und Sattelstücke gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Rohr DN/ID der Anschlussleitung 100. Anschlussleitung '= vorhandene Felddranage, erforderliche bergangsstucke sind einzurechnen' Sammelleitung aus Kunststoff.	10,00	St
01.01.0260.	24.110/229.31.21.91 TA Sickerrohrleitung verlegen Sickerrohrleitung in Sickeranlage verlegen. Schachtananschluss wird gesondert vergutet. Einbau in Sickerstrang. Rohr DN/ID 100. Teilsickerrohr (LP). Rohr aus PE-HD Typ R 2 (innen glatt, auen gewellt). Sickerraumsohle 'mit bindigem, steinfreiem Boden abdichten. Boden innerhalb der Baustelle gewinnen. Rohr mit Kokosummantelung und in Vlies GKR2 eingeschlagen. Erforderliche Materialien liefern und anbringen.' Fliesohlentiefe bis 1,25 m.	200,00	m
01.01.0270.	24.110/249.11.13.21.00 Kunststoffschacht mit Erdarb. herst Fertigteil-Schacht aus Kunststoff fur Sickerleitungen einschlielich der offnungen fur Rohranschlusse einschlielich aller erforderlichen Zwischen- und Auflageringe, Ausgleichsringe und Dichtungen herstellen. Schachtabdeckung liefern und aufsetzen, Auflager fur Schachtabdeckung nach konstruktiven Erfordernissen herstellen. Erdarbeiten sowie erforderlichen Verbau ausfuhren. Offene Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10 m3 Fordermenge und 5,00 m Forderhohe je Stunde und Haltung ausfuhren. Anschluss der Rohrleitungen wird gesondert vergutet.	2,00	St

...Forts. 01.01.0270.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0270. Forts. ...					
	Schacht-DU = 400 mm. Lichte Schachthöhe bis 1,00 m. Schachtauflager nach konstruktiven Erfordernissen. Schachtabdeckung Klasse D 400, geschlossen. Homogenbereich nach Unterlagen des AG. Aushub seitlich lagern und zum Verfüllen verwenden. Überschüssigen Aushub in Auftragsbereichen profilgerecht einbauen und verdichten.				
01.01.0280.	24.110/251.01 Kunststoffsch. Anschl. herst.(Zul.)	2,00	St,...,...
	Kunststoffrohrleitung an Kunststoffschacht anschließen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Pass- und Reduzierstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 100.				
01.01.0290.	24.110/362.01.41.00 Schachtanschluss herstellen (Zul.)	1,00	St,...,...
	Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 100. Rohr aus Kunststoff. Schacht aus Betonfertigteilen.				
01.01.0300.	24.110/364.19.11 TA Rohranschluss herstellen (Zul.)	1,00	St,...,...
	Rohranschluss an Sammelrohrleitung herstellen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Pass- und Sattelstücke gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Rohr DN/ID der Anschlussleitung 100. Anschlussleitung 'aus Kunststoff ' Sammelleitung aus Beton. Öffnung für Rohranschluss durch Bohren herstellen.				
01.01.0310.	24.110/409.90.01 TA Schachtteil ausbauen	2,00	St,...,...
	Freigelegtes Schachtteil ausbauen. Aufbruch von Straßenbefestigung wird gesondert vergütet. Teil '= Abdeckung beliebiger Bauart mit Schachtdeckel, lichte Weite = 1,50 m ' Sämtliche Ausbaustoffe nach Wahl des AN verwerten.				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
 VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
 LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0320.	24.110/440.99.99 TA Fertigteil für Schacht einbauen Fertigteil für Schacht einbauen. Fertigteil '= geschlossene Abdeckplatte für Schachtring DN 1500 nach statischen und konstruktiven Erfordernissen für LM 1 nach DIN EN 1991-2 aus Stahlbeton.' Fugendichtung 'passend zu den vorhandenen Schächten von HABA-Beton'	2,00	St,..,..
01.01.0321.	21.107/202.00.14.10 Rasensaat mit RSM herstellen Rasensaat mit RSM herstellen. Saatgut ohne Entmischung ausbringen, einarbeiten und andrücken. Feinplanum feinkrümelig lockern. Saatgutmenge = 20 g/m2. Regelsaatgutmischung (RSM) 7.1.1 Landschaftsrasen - Standard ohne Kräuter.	5.000,00	m2,..,..
01.01.0332.	----- Oberboden des AG andecken - Feldf.. Gelagerten Oberboden des AG profilgerecht andecken. Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen. Andeckung auf Feldflächen im TSG II Dicke der Andeckung 20cm bis 40 cm. Oberboden lagert seitlich des Baufeldes	1.250,00	m3,..,..
01.01.0340.	21.107/602.12.01 Vegetationsfläche wässern Vegetationsfläche wässern, Wasser liefern. Bodenart, Exposition und Fläche nach Unterlagen des AG. Abgerechnet wird die Wässerung der Vegetationsfläche pro Jahr. Anzahl der Wässerungsgänge pro Jahr = 2. Mindestwassermenge je m2 pro Wässerungsgang = 10 Liter. Während der Fertigstellungspflege.	5.000,00	m2,..,..
01.01.0341.	24.110/912.10.19.29.12 TA Kameradurchfahrung ausführen Kameradurchfahrung von Entwässerungsrohrleitungen ausführen. Auf Schadstellen untersuchen und auf Datenträger dokumentieren. Datenträger dem AG übergeben. Abrechnung nach Länge der Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 800. Rohr aus Beton. Haltungslänge '150 m' Leitung ist in Betrieb. Erforderliche Wasserhaltung ausführen. Befahrung 'verrohrtes Gewässer/ Krebsbach' Dokumentation mit Angabe von Haltung, Rohrmaterial, Rohrdurchmesser, Haltungslänge, Gefälle im Rohr und Stationierung von seitlichen Zuläufen und Schadstellen	150,00	m,..,..

...Forts. 01.01.0341.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 000638 **B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3**
VE: 33-B022-25-00 **Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet**
LV: B178n Los 3.2 .. **Arbeiten im TSG**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0341. Forts. ...

schriftlich vorlegen.
 Daten aufbereitet in Video-Datenformat nach Unterlagen
 des AG übergeben. Datenträger nach Unterlagen des AG.

01.01.0351. 24.110/912.04.19.22.12 TA 80,00 m

Kameradurchfahrung ausführen
 Kameradurchfahrung von Entwässerungsrohrleitungen aus-
 führen. Auf Schadstellen untersuchen und auf Da-
 tenträger dokumentieren. Datenträger dem AG übergeben.
 Abrechnung nach Länge der Rohrleitung.
 Rohrleitung DN/ID 300.
 Rohr aus Beton.
 Haltungslänge '80 m'
 Leitung ist in Betrieb. Erforderliche Wasserhaltung
 ausführen.
 Befahrung der Anschlussleitung.
 Dokumentation mit Angabe von Haltung, Rohrmaterial,
 Rohrdurchmesser, Haltungslänge, Gefälle im Rohr und
 Stationierung von seitlichen Zuläufen und Schadstellen
 schriftlich vorlegen.
 Daten aufbereitet in Video-Datenformat nach Unterlagen
 des AG übergeben. Datenträger nach Unterlagen des AG.

01.01.0352. - - - - - 150,00 m

Funktionsprüfung und Entwässerung..
 Funktionsprüfung und Drainageleitung im Hochdruck- oder Vaku-
 umspülverfahren reinigen. Räumgut vorentwässern.
 Rohr DN/ID bis 300.
 Rohr aus Kunststoff.
 Haltungslänge 100m
 Verschmutzung bis 25 v.H. der Profilhöhe.
 Räumgut nach Wahl des AN verwerten.

Zwischensumme 01.01.

Zwischensumme 01.



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Niederlassung Bautzen

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ **GB in EUR**

LV **B178n Los 3.2 - Arbeiten im TSG Stand 2025-05-07**

01. **Leistungsverzeichnis**

01.01. Arbeiten im TSG II*

Summe 01.*



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Niederlassung Bautzen

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: 000638 B 178n Verlegung BAB 4 bis BG D/PL und D/CZ BA 3.3
VE: 33-B022-25-00 Los 3.2 Abdichtung Trinkwasserschutzgebiet
LV: B178n Los 3.2 .. Arbeiten im TSG

OZ **GB in EUR**

LV **B178n Los 3.2 - Arbeiten im TSG Stand 2025-05-07**

01.	Leistungsverzeichnis,...
	Summe der Abschnitte (netto),...
	Erstattungsbetrag Lohnänderungen,...
	Angebotssumme (netto),...
	+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt),...
	Angebotssumme (brutto),...

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 15